

Richtlinien zur finanziellen Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Pulheim

Stand April 2024

JUGENDAMT
KINDER- UND JUGENDFÖRDERUNG

STADT
PULHEIM 

INHALTSVERZEICHNIS

- 1.1 Allgemeiner Teil
- 1.2 Hinweise zur Abrechnung

- 2.1 Mehrtägige Freizeit- und Ferienmaßnahmen
- 2.2 Internationale Jugendbegegnungen im Inland
- 2.3 Interantionale Jugendbegegnungen im Ausland

- 3.1 Eintägige Mitarbeiter- und Betreuerschulungen
- 3.2 Mehrtägige Mitarbeiter- und Betreuerschulungen

- 4. Allgemeine Jugendbildungsmaßnahmen und Projektförderung

- 5. Sonderzuschüsse

- 6.1 Jugendpflegematerial
- 6.2 Globalzuschuss

- 7 Sondervereinbarung mit dem Jugendamt der Stadt Köln

- 8. Tabellarische Übersicht

- 9. Anhang/Formblätter

1.1 Allgemeiner Teil

Die Stadt Pulheim richtet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entsprechend den verschiedenen Förderungen Haushaltstitel ein, aus denen die Stadt Pulheim Zuschüsse zur finanziellen Förderung der örtlichen außerschulischen Jugendarbeit gewährt.

Hierfür gelten folgende Grundsätze:

- Gefördert werden in der Regel nur Personen, die ihren Wohnsitz in Pulheim haben oder als Helfer*in oder Leiter*in für Jugendverbände und –gruppen im Stadtgebiet tätig sind. Bei Teilnehmer*innen aus anderen Städten empfiehlt das Jugendamt Pulheim, jeweils beim Herkunftsjugendamt der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wegen eines Zuschusses anzufragen. Ausnahme siehe unter Punkt 7. dieser Richtlinien für den Bereich der Stadt Köln.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- Voraussetzung für die Bewilligung der Zuschüsse ist die Förderungswürdigkeit der Maßnahme.
- Grundsätzlich können nur nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 Ausführungsgesetz NW als Träger der freien Jugendhilfe anerkannte Gruppen und Verbände eine Förderung in Anspruch nehmen. Ausnahmefälle sind unter Punkt 2. und 4. dieser Richtlinien möglich.
- Die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen ist untrennbar mit dem Schutz minderjähriger Teilnehmer*innen und Besucher*innen verbunden. Die Träger (Jugendverbände) erbringen Leistungen gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen und fördern somit die Entwicklung und Erziehung zur Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit der minderjährigen Menschen. Sie verpflichten sich, die Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a und 72a SGB VIII zu unterzeichnen und umzusetzen. Dazu zählen zum einen die Sicherstellung der Qualifizierung ihrer neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen für ihre Tätigkeit in der Jugendarbeit und die Umsetzung des trägereigenen Präventionskonzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Zum anderen ist es verpflichtend, dass bei den Trägern ehren- und nebenamtlich beschäftigte Personen ihre Tätigkeit nur nach dortiger Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz ausüben dürfen.
- Sport- und Schützenvereine sowie kulturfördernde Vereine werden nicht nach Punkt 6. dieser Richtlinien gefördert.
- Zuschüsse werden nur gewährt, wenn der Antragsteller in angemessener Höhe Eigenmittel aufbringt. Alle Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt.
- Soweit nicht anders angegeben, sind die Formblätter des Jugendamtes zu verwenden. Diese sind gemäß den Vorgaben vollständig auszufüllen.
- Alle Anträge / Verwendungsnachweise müssen innerhalb von vier Wochen nach Beendigung dieser Maßnahme eingegangen sein (Ausschlussfrist). Spätester Termin ist jedoch der 10. Dezember des laufenden Abrechnungsjahres (Ausschlussfrist). Ausnahmen siehe unter Punkt 1.2.

- Die Verwaltung des Jugendamtes ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse zu prüfen und Zuschüsse zurückzufordern.
- In weitergehenden Zweifelsfragen entscheidet der Jugendhilfeausschuss.
- Eine Doppelbezuschussung von Seiten der Verwaltung ist ausgeschlossen.
- Wettkampfanstaltungen, Sportturniere und solche Veranstaltungen, in denen sportliche Inhalte im Vordergrund stehen, werden nicht gefördert.

1.2 Hinweise zur Abrechnung

- Alle Zuschüsse zu den Punkten 2. – 4. dieser Richtlinien werden nach Vorlage des kombinierten Formulars Antrag / Verwendungsnachweis nach Beendigung der Maßnahme ausgezahlt.
- Für alle Maßnahmen, die im November eines Jahres beendet werden, muss der Antrag / Verwendungsnachweis bis zum 10. Dezember bei der Verwaltung des Jugendamtes vorliegen (Ausschlussfrist).
- Die Abrechnung der im Dezember beendeten Maßnahmen erfolgt im darauffolgenden Haushaltsjahr. Hier gilt als Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises wieder als Ausschlussstermin der Zeitraum bis 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme.
- Abrechnungsjahr ist somit der Zeitraum 1.12. -30.11.

2.1 Mehrtägige Freizeit- und Ferienmaßnahme

WAS IST GEMEINT?

Mehrtätige Maßnahmen wie Jugendwanderfahrten, Lager und Freizeiten, die der Jugendpflege und -erholung dienen.

WER WIRD GEFÖRDERT? / WAS WIRD GEFÖRDERT?

Gruppen, die aus mindestens 8 Teilnehmern*innen und einem Leiter/einer Leiterin bestehen. Das Mindestalter der Teilnehmenden beträgt 6 Jahre und das Höchstalter beträgt 18 Jahre. Jugendliche, die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, Wehr- oder Ersatzdienst leisten, studieren oder arbeitslos sind, werden bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres gefördert.

WIE WIRD GEFÖRDERT?

Der Zuschuss beträgt:

€ 4,50 je Tag und Teilnehmer*in.

€ 8,40 je Tag und Teilnehmer*in b. Sondermittelanträgen

€ 8,40 je Tag und Betreuer*in / Leiter*in

Die Höchstdauer beträgt 21 Tage.

Für jede*n 5. Teilnehmer*innen wird ein*e Betreuer* in gefördert.

WER KANN DEN ZUSCHUSS BEANTRAGEN?

Nach § 75 KJHG anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und in Ausnahmen auch nicht anerkannte Jugendgruppierungen (z.B. Initiativ gruppen).

WIE WIRD BEANTRAGT?

Der Antrag / Verwendungsnachweis muss **4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme** bei der Verwaltung des Jugendamtes eingegangen sein.

WER BEWILLIGT DEN ZUSCHUSS?

Die Verwaltung des Jugendamtes.

WANN ERHÄLT MAN DEN ZUSCHUSS?

Nach Eingang des Antrages / Verwendungsnachweises. Bei Eingang eines Formblattes Antrag / Verwendungsnachweis wenigstens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme werden bei Fahrten in den Schulferien NRW ca. 80 % des zu erwartenden Zuschusses auf Antrag vor Beginn der Fahrt ausgezahlt. Der Restbetrag wird nach Vorlage des Antrages / Verwendungsnachweises ausgezahlt. Die Zahlung eines Vorschusses ist ausgeschlossen, wenn der zu erwartende Gesamtzuschuss weniger als € 200,- beträgt.

WIE WIRD DIE VERWENDUNG NACHGEWIESEN?

Mit dem allgemeinen Antrag / Verwendungsnachweis sowie der Teilnehmerliste „T“ mit Altersangabe und Anschrift. Bei Sondermitteln mit dem Verwendungsnachweis „S“.

WAS IST NOCH WICHTIG?

Die Übernachtung muss außerhalb des Stadtgebietes Pulheim stattfinden.

2.2 Internationale Jugendbegegnungen im Inland

WAS IST GEMEINT?

Die Betreuung ausländischer Jugendgruppen, die sich im Rahmen von Internationalen Jugendbegegnungen in Pulheim aufhalten.

WER WIRD GEFÖRDERT? / WAS WIRD GEFÖRDERT?

Ausländische Jugendliche bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres, die sich mindestens 5 Tage in Pulheim aufhalten.

WIE WIRD GEFÖRDERT?

Der Zuschuss beträgt:

Die Förderung beträgt **€ 2,70** je Tag und ausländischen Teilnehmenden.

WER KANN DEN ZUSCHUSS BEANTRAGEN?

Nach § 75 KJHG anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und in Ausnahmen auch nicht anerkannte Jugendgruppierungen (z.B. Initiativgruppen).

WIE WIRD BEANTRAGT?

Der Antrag / Verwendungsnachweis muss **4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme** mit einem detaillierten Programm bei der Verwaltung des Jugendamtes eingegangen sein.

WER BEWILLIGT DEN ZUSCHUSS?

Die Verwaltung des Jugendamtes.

WANN ERHÄLT MAN DEN ZUSCHUSS?

Nach Eingang des Antrages / Verwendungsnachweises.

WIE WIRD DIE VERWENDUNG NACHGEWIESEN?

Mit dem allgemeinen Antrag / Verwendungsnachweis sowie der Teilnehmerliste „T“ mit Altersangabe und Anschrift.

WAS IST NOCH WICHTIG?

Die gleichzeitige Förderung nach den Richtlinien des Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamtes ist ausgeschlossen.

2.3 Internationale Jugendbegegnungen im Ausland

WAS IST GEMEINT?

Mehrtägige Maßnahmen der Jugendverbände, die der internationalen Begegnung im Ausland, insbesondere dem Kulturaustausch oder der Vertiefung von Beziehungen im Rahmen der Städtepartnerschaften mit den Partnergemeinden Fareham und Guidel dienen. Die Begegnung muss so angelegt sein, dass während der gesamten Maßnahme eine gemeinsame Programmgestaltung von Gästen und Gastgebern möglich ist.

WER WIRD GEFÖRDERT? / WAS WIRD GEFÖRDERT?

Gruppen, die aus mindestens 8 Teilnehmern*innen und einem Leiter/einer Leiterin bestehen. Das Mindestalter der Teilnehmenden beträgt 6 Jahre und das Höchstalter beträgt 18 Jahre. Jugendliche, die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, Wehr- oder Ersatzdienst leisten, studieren oder arbeitslos sind, werden bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gefördert.

WIE WIRD GEFÖRDERT?

Der Zuschuss beträgt:

€ 4,50 je Tag und Teilnehmer*in.

€ 9,70 je Tag und Teilnehmer*in b. Sondermittelanträgen

€ 9,70 je Tag und Betreuer*in / Leiter*in

Die Maßnahme muss mindestens 3 Tagedauern und wird höchstens 21 Tage gefördert. Für jede*n 5. Teilnehmer*innen wird ein Betreuender gefördert.

WER KANN DEN ZUSCHUSS BEANTRAGEN?

Nach § 75 KJHG anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und in Ausnahmen auch nicht anerkannte Jugendgruppierungen (z.B. Initiativgruppen).

WIE WIRD BEANTRAGT?

Der Antrag / Verwendungsnachweis mit einem detaillierten Programm unter Angabe des ausländischen Partners muss **4 Wochen nach Ende der Maßnahme** bei der Verwaltung des Jugendamtes eingegangen sein. Aus dem Programm muss der Charakter der Fahrt erkenntlich sein.

WER BEWILLIGT DEN ZUSCHUSS?

Die Verwaltung des Jugendamtes.

WANN ERHÄLT MAN DEN ZUSCHUSS?

Nach Eingang des Antrages / Verwendungsnachweises. Bei Eingang eines Formblattes Antrag / Verwendungsnachweis wenigstens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme werden bei Fahrten in den Schulferien NRW ca. 80 % des zu erwartenden Zuschusses auf Antrag vor Beginn der Fahrt ausgezahlt. Der Restbetrag wird nach Vorlage des Antrages / Verwendungsnachweises ausgezahlt. Die Zahlung eines Vorschusses ist ausgeschlossen, wenn der zu erwartende Gesamtzuschuss weniger als € 200,- beträgt.

WIE WIRD DIE VERWENDUNG NACHGEWIESEN?

Mit dem allgemeinen Antrag / Verwendungsnachweis sowie der Teilnehmerliste „T“ mit Altersangabe und Anschrift. Bei Sondermitteln mit dem Verwendungsnachweis „S“.

WAS IST NOCH WICHTIG?

Die gleichzeitige Förderung nach den Richtlinien des Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamtes ist ausgeschlossen.

3.1 Eintägige Mitarbeiter- und Betreuerschulungen

WAS IST GEMEINT?

Eintägige Maßnahmen der Jugendverbände, die dazu dienen, ehrenamtliche Mitarbeiter*innen zu befähigen, eine den Erfordernissen der Zeit angemessene Jugendarbeit zu leisten.

WER WIRD GEFÖRDERT? / WAS WIRD GEFÖRDERT?

Mitarbeiter*innen der Jugendarbeit, wenn sie mindestens 14 Jahre alt sind und in Pulheim ihren Wohnsitz haben oder für Pulheimer Jugendgruppen und -verbände tätig sind. Die Antragsteller erklären rechtsverbindlich mit der Beantragung der Zuschüsse, dass keine Anträge zur gleichen Maßnahme bei anderen Jugendämtern eingereicht werden. Die Förderung ist beschränkt auf höchstens 25 Teilnehmer*innen.

Der Schulungsgruppe müssen mindestens 8 Teilnehmer*innen angehören. Pro Gruppe wird ein* Leiter*in und ein*e Referent*in mit bezuschusst.

WIE WIRD GEFÖRDERT?

Bei Maßnahmen, die mindestens 5 Zeitstunden dauern, beträgt der Zuschuss **€ 3,30** je Teilnehmer*in / Betreuer*in / Referent*in

WER KANN DEN ZUSCHUSS BEANTRAGEN?

Nach § 75 KJHG anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

WIE WIRD BEANTRAGT?

Der Antrag / Verwendungsnachweis mit einem detaillierten Programm, einschließlich Zeitplanung, muss **4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme** bei der Verwaltung des Jugendamtes eingegangen sein.

WER BEWILLIGT DEN ZUSCHUSS?

Die Verwaltung des Jugendamtes.

WANN ERHÄLT MAN DEN ZUSCHUSS?

Nach Eingang des Antrages / Verwendungsnachweises.

WIE WIRD DIE VERWENDUNG NACHGEWIESEN?

Mit dem allgemeinen Antrag / Verwendungsnachweis sowie der Teilnehmerliste „T“ mit Altersangabe und Anschrift.

3.2 Mehrtägige Mitarbeiter- und Betreuerschulungen

WAS IST GEMEINT?

Mehrtägige Maßnahmen der Jugendverbände, die dazu dienen, ehrenamtliche Mitarbeiter*innen zu befähigen, eine den Erfordernissen der Zeit angemessene Jugendarbeit zu leisten.

WER WIRD GEFÖRDERT? / WAS WIRD GEFÖRDERT?

Mitarbeiter*innen der Jugendarbeit, wenn sie mindestens 14 Jahre alt sind und in Pulheim ihren Wohnsitz haben oder für Pulheimer Jugendgruppen und -verbände tätig sind. Die Antragsteller erklären rechtsverbindlich mit der Beantragung der Zuschüsse, dass keine Anträge zur gleichen Maßnahme bei anderen Jugendämtern eingereicht werden. Die Förderung ist beschränkt auf höchstens 25 Teilnehmer*innen.

Der Schulungsgruppe müssen mindestens 8 Teilnehmer*innen angehören. Pro Gruppe wird ein* Leiter*in und ein*e Referent*in mit bezuschusst.

WIE WIRD GEFÖRDERT?

Bei Maßnahmen, die mindestens 5 Zeitstunden dauern, beträgt der Zuschuss **€ 9,70** je Teilnehmer*in / Betreuer*in / Referent*in

Die Höchstdauer beträgt 5 Tage. Pro Tag müssen mindestens 5 Zeitstunden Schulungsprogramm nachgewiesen werden.

WER KANN DEN ZUSCHUSS BEANTRAGEN?

Nach § 75 KJHG anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

WIE WIRD BEANTRAGT?

Der Antrag / Verwendungsnachweis mit einem detaillierten Programm, einschließlich Zeitplanung, muss **4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme** bei der Verwaltung des Jugendamtes eingegangen sein.

WER BEWILLIGT DEN ZUSCHUSS?

Die Verwaltung des Jugendamtes.

WANN ERHÄLT MAN DEN ZUSCHUSS?

Nach Eingang des Antrages / Verwendungsnachweises.

WIE WIRD DIE VERWENDUNG NACHGEWIESEN?

Mit dem allgemeinen Antrag / Verwendungsnachweis sowie der Teilnehmerliste „T“ mit Altersangabe, Unterschrift und Anschrift und einer Kopie der Übernachtungsquittung.

WAS IST NOCH WICHTIG?

Die Übernachtungen müssen außerhalb Pulheims stattfinden. Mehrtägige Schulungsmaßnahmen, die ohne Übernachtung außerhalb Pulheims stattfinden, werden gemäß Punkt 3.1 gefördert.

4. Allgemeine Jugendbildungsmaßnahmen / Projektförderung

WAS IST GEMEINT?

Maßnahmen der Jugendverbände, die der allgemeinen außerschulischen Bildung dienen. Hierbei kann es sich auch um Projekte im Bereich der allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung oder einer Mischform daraus handeln.

WER WIRD GEFÖRDERT? / WAS WIRD GEFÖRDERT?

Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres. Pro Gruppe wird ein* Leiter*in und ein*e Referent*in gefördert. Die Höchstteilnehmerzahl bei Jugendbildungsmaßnahmen beträgt 25 Personen. An der Bildungsmaßnahme müssen mindestens 8 Personen teilnehmen. Bei Projekten werden bis zu 50 Teilnehmer*innen gefördert.

WIE WIRD GEFÖRDERT?

Der Zuschuss beträgt **€ 6,40** pro Tag und Teilnehmer*in / Leiter*in / Referent*in. Die Höchstdauer beträgt 5 Tage. Pro Tag müssen mindestens 5 Zeitstunden Bildungsprogramm angeboten werden bzw. muss das durchgeführte Projekt über einen Zeitraum von mindestens 5 Zeitstunden gehen.

WER KANN DEN ZUSCHUSS BEANTRAGEN?

Nach § 75 KJHG anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

WIE WIRD BEANTRAGT?

Der Antrag / Verwendungsnachweis mit einem detaillierten Programm, einschließlich Zeitplanung, muss **4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme** bei der Verwaltung des Jugendamtes eingegangen sein.

WER BEWILLIGT DEN ZUSCHUSS?

Die Verwaltung des Jugendamtes.

WANN ERHÄLT MAN DEN ZUSCHUSS?

Nach Eingang des Antrages / Verwendungsnachweises.

WIE WIRD DIE VERWENDUNG NACHGEWIESEN?

Mit dem allgemeinen Antrag / Verwendungsnachweis sowie der Teilnehmerliste „T“ mit Altersangabe, Unterschrift und Anschrift und einer Kopie der Übernachtungsquittung.

5. Sonderzuschüsse

WAS IST GEMEINT?

Besondere Förderung bestimmter benachteiligter Kinder und Jugendlicher.

WER WIRD GEFÖRDERT? / WAS WIRD GEFÖRDERT?

Sonderzuschüsse werden gewährt für Kinder und Jugendliche aus Familien in finanziellen Notsituationen (z.B. Empfänger von Grundsicherung). Kinder und Jugendliche aus Familien, die ALG II beziehen. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.

WIE WIRD GEFÖRDERT?

Die Förderungssätze sind unter Punkt 2 zu ersehen.

WER KANN DEN ZUSCHUSS BEANTRAGEN?

Nach § 75 KJHG anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. In Ausnahmefällen nicht anerkannte Jugendgruppierungen (z.B. Initiativgruppen)

WIE WIRD BEANTRAGT?

Sonderzuschüsse werden auf dem allgemeinen Antrag / Verwendungsnachweis vermerkt.

WER BEWILLIGT DEN ZUSCHUSS?

Die Verwaltung des Jugendamtes.

WANN ERHÄLT MAN DEN ZUSCHUSS?

Nach Eingang des Antrages / Verwendungsnachweises.

WIE WIRD DIE VERWENDUNG NACHGEWIESEN?

Mit dem Verwendungsnachweis „S“. Die Anspruchsberechtigung für Sonderzuschüsse ist vom Antragsteller zu prüfen und durch Unterschrift zu

WAS IST NOCH WICHTIG?

Es ist sicherzustellen, dass die angegebenen Personen auch in den Genuss des Sonderzuschusses gelangen.

Bei Aktivitäten mit Kinder und Jugendlichen mit Behinderung erhöht sich die Anzahl der notwendigen Betreuer*innen nach folgendem Schema:

1-2 Personen mit Behinderung:	1 Betreuer*in
3-4 Personen mit Behinderung:	2 Betreuer*innen
5-6 Personen mit Behinderung:	3 Betreuer*innen
usw.	

Für Personen mit Behinderungen, die auf den Rollstuhl angewiesen sind, wird jeweils 1 Betreuer*in mitgefördert.

6.1 Jugendpflegematerial

WAS IST GEMEINT?

Die Anschaffung von für die Jugendarbeit notwendigen Materialien wird gefördert.

WER WIRD GEFÖRDERT? / WAS WIRD GEFÖRDERT?

Gefördert werden Einzelgegenstände bis zu einem Höchstbetrag von € 410,-(Anschaffungspreis pro Einzelgegenstand zzgl. Mehrwertsteuer), z.B. Materialien wie Einrichtungsgegenstände, Zelt- und Lagermaterial, Sport- und Spielgeräte sowie Musikinstrumente. Die Förderung beträgt maximal 70% des Anschaffungspreises.

Nicht gefördert werden Gegenstände des persönlichen Bedarfs, Verbrauchsmaterialien und Kosten der laufenden Unterhaltung

WIE WIRD GEFÖRDERT?

Für die Förderung stehen 50% der nach Abzug von 500 € in der Haushaltsstelle **Beihilfen für Jugendvereine und -organisationen** vorhandene Mittel zur Verfügung. Jeder Verband darf pro Jahr einen Antrag auf Bezuschussung von Jugendpflegematerial bis zum Maximalbetrag von € 1.540,- (inkl. Mehrwertsteuer) stellen.

WER KANN DEN ZUSCHUSS BEANTRAGEN?

Die einzelnen Ortsgruppen der nach § 75 KJHG als Träger der freien Jugendhilfe anerkannten Jugendverbände und –gruppen mit Sitz in Pulheim. Dachverbände werden nicht bezuschusst.

WIE WIRD BEANTRAGT?

Der Antrag ist mit dem Formblatt (s. Anhang) des Jugendamtes **bis zum 31.03. (Ausschlussfrist)** an die Verwaltung des Jugendamtes zu stellen. Er muss die Anzahl der Mitglieder und eine kurze Beschreibung der Jugendarbeit eines Verbandes enthalten. Als Anlage ist eine Liste mit Name und Anschrift der 6- bis 27-jährigen Mitglieder beizufügen.

WER BEWILLIGT DEN ZUSCHUSS?

Die Verwaltung des Jugendamtes.

WANN ERHÄLT MAN DEN ZUSCHUSS?

Unmittelbar nach Fristablauf der Antragstellung.

WIE WIRD DIE VERWENDUNG NACHGEWIESEN?

Durch Originalrechnungen oder, falls dies nicht möglich ist, durch Originalkaufquittungen, die eindeutig an den jeweiligen Verband adressiert sein müssen und aus denen gut lesbar die genauen Bezeichnungen der antragsgemäß angeschafften und förderungsfähigen Materialien ersichtlich sein müssen.

Die Verwendung ist bis zum 31.12. (Ausschlussfrist) des Bewilligungsjahres nachzuweisen.

6.2 Globalzuschuss

WAS IST GEMEINT?

Der Globalzuschuss soll dazu dienen, die notwendige Mindestorganisation der Pulheimer Jugendverbände sicherzustellen.

WER WIRD GEFÖRDERT? / WAS WIRD GEFÖRDERT?

Die Zuschüsse werden für die einzelnen Ortsgruppen der Jugendverbände und –gruppen zur Verfügung gestellt. Gefördert werden Mitglieder im Alter von 6 – 27 Jahren.

WIE WIRD GEFÖRDERT?

Für den Globalzuschuss stehen 50% plus 500 € zur Verfügung, so lange kein Stadtjugendring Pulheim gegründet wurde. Der Zuschuss besteht aus einem Sockelbetrag in Höhe von € **100,00** pro Verband. Der Rest der vorhandenen Mittel wird anteilig pro Mitglied auf die einzelnen Jugendverbände verteilt.

WER KANN DEN ZUSCHUSS BEANTRAGEN?

Die einzelnen Ortsgruppen der nach § 75 KJHG als Träger der freien Jugendhilfe anerkannten Jugendverbände und –gruppen mit Sitz in Pulheim. Dachverbände werden nicht bezuschusst.

WIE WIRD BEANTRAGT?

Der Antrag ist mit dem Formblatt (s. Anhang) des Jugendamtes **bis zum 31.03. (Ausschlussfrist)** an die Verwaltung des Jugendamtes zu stellen.

WER BEWILLIGT DEN ZUSCHUSS?

Die Verwaltung des Jugendamtes.

WANN ERHÄLT MAN DEN ZUSCHUSS?

Unmittelbar nach Fristablauf der Antragstellung.

WIE WIRD DIE VERWENDUNG NACHGEWIESEN?

Durch Originalrechnungen oder, falls dies nicht möglich ist, durch Originalkaufquittungen, die eindeutig an den jeweiligen Verband adressiert sein müssen und aus denen gut lesbar die genauen Bezeichnungen der antragsgemäß angeschafften und förderungsfähigen Materialien ersichtlich sein müssen.

Die Verwendung ist bis zum 31.12. (Ausschlussfrist) des Bewilligungsjahres nachzuweisen.

7. Sondervereinbarung mit dem Jugendamt der Stadt Köln

WAS IST GEMEINT?

Bei mehrtägigen Freizeit- und Ferienmaßnahme bezuschusst die Stadt Pulheim bis zu 5 Teilnehmer*innen aus dem Stadtgebiet Köln nach den hiesigen Richtlinien, wenn über die Hälfte der Teilnehmer aus dem Stadtgebiet Pulheim und insgesamt nicht mehr als 5 Kölner Teilnehmer*innen an der Maßnahme teilnehmen. In diesem Fall darf kein zusätzlicher Antrag bei der Stadt Köln eingereicht werden.

Die Stadt Köln praktiziert das gleiche Verfahren in ihrem Bereich.

Tabellarische Übersicht:

	2.1	2.2	2.3	3.1
Maßnahmen				
Dauer-1	mehrtägig	mind. 5 Tage	mind. 3 Tage	eintägig
Dauer-2	max. 21 Tage		max. 21 Tage	
Ort	außerhalb Pulheims	Pulheim	Ausland (insb. Fareham, Guidel)	-----
Zeitstunden	-----	-----	-----	mind. 5 Std.
Antragsfrist	4 Wo. n. Beendigung d.Maßnahme	4 Wo. n. Beendigung der Maßnahme	4 Wo. n. Beendigung der Maßnahme	4 Wo. n. Beendigung der Maßnahme
Teilnehmer*innen				
mindestens	8 TN	-----	8 TN	8 TN
maximal	-----	-----	-----	25 TN
Mindestalter	6 J.	14 J.	14 J.	14 J.
Höchstalter	18 J.	22 J.	18 J.	-----
Höchstalter 22 J. / 25 J. bei:	22 J.- Schul- und BerufsausbildungWehr- od. Ersatzdienst- Studium- Arbeitslosigkeit		25 J.- Schul- und BerufsausbildungWehr- od. Ersatzdienst- Studium- Arbeitslosigkeit	-----
Zuschuss je Tag				
je TN	€ 4,50	€ 2,70 je ausl. TN	€ 4,50	€ 3,30
Je TN bei Sondermittelanträgen	€ 8,40	-----	€ 9,70	-----
Je Leiter*in / Betreuer*in	€ 8,40 (für jd. 5. TN 1 Betreuer*in)	-----	€ 9,70(für jd. 5. TN 1 Betreuer*in)	€ 3,30
Verwendungs-nachweis				
Antrag	ja	ja	ja	ja
TN-Liste (bei Sondermitteln mit dem VNachweis „S“)	ja	ja	ja	ja
Fahrtkostenquittungen	nein	nein	ja	nein
Übernachtungsquittung	nein	nein	nein	nein
Unterschriften der TN	nein	nein	nein	ja
Vorschuss				
Frist	4 Wo. vor Beginn	-----	4 Wo. vor Beginn	-----
Höhe	80 % des zu erwartenden Zuschusses	-----	80 % des zu erwartenden Zuschusses	-----
Ausschluss	Gesamtzuschuss < € 200,00	-----	Gesamtzuschuss < € 200,00	-----
TN-Liste	nein	-----	nein	-----

	3.2	4
Maßnahmen		
Dauer-1	mehrtägig	-----
Dauer-2	max. 5 Tage	max. 5 Tage
Ort	-----	Pulheim
Zeitstunden	mind. 5 Std. pro Tag	mind. 5 Std. pro Tag
Antragsfrist	4 Wo. n. Beendigung d.Maßnahme	4 Wo. n. Beendigung der Maßnahme
Teilnehmer*innen		
mindestens	8 TN	8 TN
maximal	25 TN	25 TN
Mindestalter	14 J.	6 J.
Höchstalter	-----	22 J.
Höchstalter 22 J. / 25 J. bei:	-----	
Zuschuss je Tag		
je TN	€ 9,70	€ 6,40
Je TN bei Sondermittelanträgen	-----	-----
Je Leiter*in / Betreuer*in	€ 9,70	€ 6,40
Verwendungs-nachweis		
Antrag	ja	ja
TN-Liste (bei Sondermitteln mit dem VNachweis „S“)	ja	ja
Fahrtkostenquittungen	nein	nein
Übernachtungsquittung	ja	nein
Unterschriften der TN	ja	ja
Vorschuss		
Frist	-----	-----
Höhe	-----	-----
Ausschluss	-----	-----
TN-Liste	-----	-----

Punkt 5, 6.1, 6.2 und 7 im Text der Richtlinien

8. Anhang - Formblätter

Die aktuellen Formblätter sind im Internet herunter zu laden:



www.Pulheim.de

klick ↓

Jugend - Familien - Soziales

klick ↓

Kinder - Jugend – Familie

klick ↓

Informationen für Jugendverbände



Impressum

Herausgeber: Stadt Pulheim . Der Bürgermeister

Jugendamt - Kinder- und Jugendförderung

Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim

Tel. 02238-808-312 Fax 02238-808-455

christa.stankewitz@pulheim.de www.pulheim.de

Veröffentlichung © 2014-013

Copyright Stadt Pulheim . Alle Rechte vorbehalten